S 29 RA 991/99

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	6
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 29 RA 991/99
Datum	09.07.2001

2. Instanz

Aktenzeichen	L 6 RA 29/02
Datum	08.04.2003

3. Instanz

Datum	-

Die Berufung des KlÃ¤gers gegen das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 9. Juli 2001 wird zurÃ¼ckgewiesen. AuÃ□ergerichtliche Kosten sind auch fÃ¼r das Berufungsverfahren nicht zu erstatten. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Streitig ist ein Anspruch auf Altersrente.

Der 1918 in L/Polen geborene KlÃ¤ger ist US-amerikanischer StaatsbÃ¼rger und nach seinen Angaben rassisch Verfolgter des Nationalsozialismus im Sinne von Â§ 1 BundesentschÃ¤digungsgesetz (BEG). Entsprechend seiner Schilderung im Verwaltungsverfahren unterlag er von September 1940 bis Juni 1945 freiheitsentziehenden VerfolgungsmaÃ□nahmen (Aufenthalt im Ghetto L bis September 1943, danach im Zwangsarbeitslager in C/H-P) und kam im November 1945 nach Deutschland, wo er sich bis zu seiner Auswanderung in die Vereinigten Staaten von Amerika (USA) am 18. Januar 1948 in Lagern fÃ¼r Displaced Persons (DP) in F und B aufhielt. Er entrichtete nach seinen Angaben ab 1948 BeitrÃ¤ge zur US-amerikanischen Sozialversicherung.

Im Oktober 1996 beantragte der KlÃ¤ger bei der Beklagten die GewÃ¤hrung einer Altersrente und die Zulassung zur Nachentrichtung von BeitrÃ¤gen nach Â§ 17a des Fremdrentengesetzes (FRG) i.V.m. dem Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika Ã¼ber Soziale Sicherheit vom 7. Januar 1976, in Kraft getreten am 1. Dezember 1979, in der Fassung des Zusatzabkommens vom 2. Oktober 1996, in Kraft getreten am 1. MÃ¤rz 1988, und des 2. Zusatzabkommens vom 6. MÃ¤rz 1995, in Kraft getreten am 1. Mai 1996 (DASVA). Hierbei trug er vor, er habe von 1924 bis 1932 die Volksschule besucht und anschlieÃend bis 1939 zunÃ¤chst als Lehrbursche, dann als VerkÃ¤ufer bei der Textil-Firma P in /Polen rentenversicherungspflichtig gearbeitet. Zur Glaubhaftmachung des BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisses legte er schriftliche ZeugenerklÃ¤rungen von Herrn A S vom 9. Mai 1997 und Herrn H E vom 26. April 1997 vor. Weiterhin machte er geltend, dem deutschen Sprach- und Kulturkreis (dSK) anzugehÃ¶ren. Im dSK-Fragebogen vom 15. Mai 1997 gab er an, Polnisch und Jiddisch in Wort und Schrift beherrscht und Ã¼berwiegend auÃerhalb der Familie und im Berufsleben benutzt zu haben. Er habe vorwiegend Jiddisch gesprochen. Deutsche Schulen oder Schulen mit deutscher Unterrichtssprache habe er nicht besucht. Seine Eltern hÃ¤tten beide Deutsch gesprochen. Im Elternhaus habe es deutschsprachige LektÃ¼re gegeben, jedoch sei nicht Ã¼berwiegend Deutsch gesprochen worden. Von 1940 bis 1945 sei er den zuvor geschilderten VerfolgungsmaÃnahmen ausgesetzt gewesen.

Mit Bescheid vom 3. Juni 1997 lehnte die Beklagte die GewÃ¤hrung einer Altersrente mangels WartezeiterfÃ¼llung und den Nachentrichtungsantrag mit der BegrÃ¼ndung ab, der KlÃ¤ger habe zu dem Zeitpunkt, in dem sich der nationalsozialistische Einflussbereich auf sein Heimatgebiet erstreckt habe, nicht dem dSK angehÃ¶rt. Dies ergebe sich aus seinen Angaben zum Gebrauch der deutschen Sprache. Die fÃ¼r den Zeitraum von 1932 bis 1939 geltend gemachten Fremdbeitragszeiten kÃ¶nnten daher nicht berÃ¼cksichtigt werden. Auch unter Anwendung der Regelungen des DASVA kÃ¶nnten die Ersatzzeiten wegen nationalsozialistischer Verfolgung nicht berÃ¼cksichtigt werden, da die amerikanischen Versicherungszeiten insoweit den deutschen Beitragszeiten nicht gleich stÃ¤nden, so dass allein aus den Ersatzzeiten keine Rente zahlbar sei.

Im folgenden Widerspruchsverfahren machte der KlÃ¤ger geltend, in L sei viel Deutsch gesprochen worden. Auch habe sein Onkel S A, ein bekannter Schreiber, seine BÃ¼cher in deutscher Sprache verfasst. Zur Glaubhaftmachung seiner BeschÃ¤ftigung in L legte er weitere ZeugenerklÃ¤rungen von Herrn H E vom 31. MÃ¤rz 1998 und von Herrn A S vom 21. August 1998 vor. Ermittlungen der Beklagten zum Vorliegen von Nachkriegsbeitragszeiten bei der AOK MÃ¼nchen sowie der LVA Oberbayern wie auch Kontensuchaktionen blieben erfolglos. Der Internationale Suchdienst (ITS) teilte auf Nachfrage der Beklagten mit (Auskunft vom 3. November 1998), der KlÃ¤ger sei mit einem abweichenden Geburtsdatum (11.7.1920) zu einem nicht genannten Zeitpunkt vor dem 9. Juli 1947 im DP-Lager F registriert worden und am 18. Januar 1948 von B in die USA ausgewandert. Die Beklagte wies mit Widerspruchsbescheid vom 16. Dezember 1998 den Widerspruch des KlÃ¤gers aus den bereits genannten GrÃ¼nden zurÃ¼ck. Sie fÃ¼hrte weiter aus, die persÃ¶nlichen Voraussetzungen fÃ¼r die Anerkennung von Beitragszeiten

nach dem FRG seien mangels ZugehÃ¶rigkeit zum dSK nicht erfÃ¼llt. Der KlÃ¤ger sei der Aufforderung, hierzu ZeugenerklÃ¤rungen beizubringen, nicht nachgekommen. Im Ãbrigen seien Bundesgebiets-Beitragszeiten nicht zu ermitteln gewesen.

Mit seiner vor dem Sozialgericht (SG) Berlin erhobenen Klage hat der KlÃ¤ger sein Begehren unter Vorlage von ZeugenerklÃ¤rungen der Herren G B vom 16. August 1999 und M W vom 9. August 1999 zum Gebrauch der deutschen Sprache weiterverfolgt: Er habe der FuÃballmannschaft eines deutschen Turnvereins angehÃ¶rt. L sei eine deutsch-polnische Stadt gewesen. In L, wie auch in seiner Familie, hÃ¤tten sie Polnisch, Deutsch und Jiddisch gesprochen.

Das SG hat mit Beweisbeschluss vom 20. Dezember 1999 die Vernehmung der Zeugen B und Wim Wege der Rechtshilfe durch das deutsche Generalkonsulat in M angeordnet. Unter dem 8. MÃ¤rz 2000 hat das Generalkonsulat mitgeteilt, der Zeuge B sei verstorben. Am 20. MÃ¤rz 2000 ist die AnhÃ¶rung des Zeugen Werfolgt, hinsichtlich dessen Angaben wird auf das Protokoll des Generalkonsulats der Bundesrepublik Deutschland in M Bezug genommen.

Durch Urteil vom 9. Juli 2001 hat das SG Berlin die Klage mit der BegrÃ¼ndung abgewiesen, der KlÃ¤ger habe keinen Anspruch auf Altersrente, da er die allgemeine Wartezeit auch in Verbindung mit dem DASVA nicht erfÃ¼lle. Die geltend gemachten Fremdrentenzeiten von 1932 bis 1939 kÃ¶nnten schon deshalb nicht anerkannt werden, weil nicht glaubhaft gemacht sei, dass der KlÃ¤ger bei Verlassen seines Heimatgebietes im Jahre 1945 oder bereits zu dem Zeitpunkt, in der sich der nationalsozialistische Einflussbereich auf sein Heimatgebiet erstreckt habe, dem dSK angehÃ¶rt habe. Schon nach seinen eigenen Angaben im Verwaltungsverfahren, sei die deutsche Sprache weder im Elternhaus noch von ihm auÃerhalb der Familie oder im Berufsleben Ã¼berwiegend gebraucht worden, er habe vielmehr Ã¼berwiegend Jiddisch gesprochen. Seine allgemeinen Einlassungen zu den VerhÃ¤ltnissen in L kÃ¶nnten keine andere rechtliche EinschÃ¤tzung begrÃ¼nden. Auch die Bekundungen des Zeugen W wÃ¼rden zu keiner anderen Beurteilung fÃ¼hren. Dieser habe den KlÃ¤ger erst im Herbst 1941 im Ghetto L kennen gelernt und sich daher nicht zum Sprachgebrauch des KlÃ¤gers beim Beginn der allgemeinen VerfolgungsmaÃnahmen Ã¤uÃern kÃ¶nnen. Der Beweiswert seiner Aussage sei auch im Hinblick auf die eigenen Einlassungen des KlÃ¤gers als gering anzusehen. Hinsichtlich der DP-Zeiten von 1945 bis Januar 1948 sei vom KlÃ¤ger weder ein versicherungspflichtiges BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis behauptet, noch seien Beitragszeiten nachgewiesen oder glaubhaft gemacht worden. Im Ãbrigen werde gemÃ¤Ã Â§ 136 Abs. 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) von einer weiteren Darstellung der EntscheidungsgrÃ¼nde abgesehen und auf die AusfÃ¼hrungen in den angefochtenen Bescheiden verwiesen.

Mit seiner Berufung trÃ¤gt der KlÃ¤ger vor, er habe in der Schule auch Deutsch gelernt und bei der Arbeit mit den Kunden Deutsch gesprochen. 1947 habe er in W eine deutschsprechende Frau geheiratet.

Der KlÃ¤ger beantragt nach seinem schriftlichen Vorbringen,

das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 9. Juli 2001 sowie den Bescheid vom 3. Juni 1997 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 16. Dezember 1998 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, ihm ab dem 1. Juli 1990 Altersrente aus der deutschen Rentenversicherung unter BerÃ¼cksichtigung einer Fremdbeitragszeit von 1932 bis September 1939 sowie einer Ersatzzeit von September 1940 bis Juni 1945 zu zahlen und ihn zur Nachentrichtung von BeitrÃ¤gen nach Ziffer 8 des Schlussprotokolls zum DASVA (SP/DASVA) zuzulassen.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Sie hÃ¤lt das angefochtene Urteil fÃ¼r zutreffend.

Der Senat hat den Beteiligten Gelegenheit zur Stellungnahme zur beabsichtigten Entscheidung im Beschlussverfahren nach Â§ 153 Abs. 4 SGG gegeben.

Zur ErgÃ¤nzung des Tatbestandes wird auf den sonstigen Inhalt der Gerichtsakte sowie der Verwaltungsakte der Beklagten, die bei der Entscheidungsfindung vorgelegen haben, Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Der Senat konnte nach Â§ 153 Abs. 4 Satz 1 SGG Ã¼ber die Berufung des KlÃ¤gers durch Beschluss entscheiden. GemÃ¤Ã Â§ 153 Abs. 4 Satz 1 SGG kann das Landessozialgericht die Berufung durch Beschluss zurÃ¼ckweisen, wenn es sie einstimmig fÃ¼r unbegrÃ¼ndet und eine mÃ¼ndliche Verhandlung nicht fÃ¼r erforderlich hÃ¤lt. Diese Voraussetzungen waren im vorliegenden Fall gegeben, da die frist- und formgerecht eingelegte (Â§ 151 SGG) Berufung des KlÃ¤gers nach Ã¼bereinstimmender Auffassung der Berufsrichter des Senats zwar zulÃ¤ssig (Â§ 143 SGG), jedoch unbegrÃ¼ndet ist.

Der KlÃ¤ger hat weder einen Anspruch auf Zahlung einer Altersrente aus der deutschen Rentenversicherung nach Â§ 35 des Sechsten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB VI) i.V.m. dem Abkommensrecht (dazu unter 1.) noch auf Zulassung zur Nachentrichtung von BeitrÃ¤gen nach Ziffer 8 SP/DASVA (dazu unter 2.).

1. Ein nach den USA zahlbarer Rentenanspruch des KlÃ¤gers ist bereits deshalb nicht begrÃ¼ndet, weil er weder die fÃ¼r die Berechnung einer Rente aus der deutschen Rentenversicherung von Artikel 7 Abs. 2 DASVA geforderte Mindestversicherungszeit von 18 Monaten an deutschen Beitrags- und Ersatzzeiten (Artikel 1 Ziffer 7 DASVA) noch die Voraussetzungen der Â§Â§ 110 Abs. 2 und 3, 113 Abs. 1, 114 Abs. 1, 272 Abs. 1 SGB VI erfÃ¼llt. Zwar kÃ¶nnte die fÃ¼r einen Anspruch auf Altersrente gemÃ¤Ã Â§ 35 SGB VI erforderliche allgemeine Wartezeit (Â§Â§ 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 51 Abs. 1 und 4 SGB VI) von fÃ¼nf Jahren (60 Kalendermonaten) an Beitrags- und Ersatzzeiten im Falle des KlÃ¤gers, der bereits 1983 das 65. Lebensjahr vollendet hatte, auf Grund nach Artikel 7 Abs. 1 DASVA zu

berÃ¼cksichtigender Beitragszeiten in der US-amerikanischen Sozialversicherung (ein entsprechender Nachweis liegt bisher nicht vor) erfÃ¼llt sein. Jedoch fehlen zum einen die nach Artikel 7 Abs. 1 und 2 DASVA erforderlichen Beitrags- und Ersatzzeiten in der deutschen Rentenversicherung. Hierbei sind Beitragszeiten nicht nur Zeiten, fÃ¼r die nach Bundesrecht PflichtbeitrÃ¤ge oder freiwillige BeitrÃ¤ge gezahlt worden sind, sowie Zeiten fÃ¼r die PflichtbeitrÃ¤ge als gezahlt gelten (Â§ 55 Abs.1 SGB VI), sondern auch die Fremdbeitragszeiten nach Â§ 15 Abs. 1 Satz 1 und 2 FRG, da sie den nach Bundesrecht zurÃ¼ckgelegten Beitragszeiten gleichstehen (siehe BSG Urteil vom 23. August 2001 -B 13 RJ 59/00 R- bisher nicht verÃ¶ffentlicht). Zum anderen sind bei der Berechnung (Â§Â§ 63, 64 ff SGB VI i.V.m. Artikel 8 Ziffer 3 DASVA) einer ins Ausland zu zahlenden Rente Entgeltpunkte fÃ¼r Fremdbeitrags- und Ersatzzeiten nur zu berÃ¼cksichtigen, wenn zusÃ¤tzlich Entgeltpunkte aus Beitragszeiten, fÃ¼r die BeitrÃ¤ge nach Bundesrecht nach dem 8. Mai 1945 gezahlt worden sind, in einem bestimmten Umfang vorhanden sind (Â§Â§ 110 Abs. 2 und 3, 113 Abs. 1, 114 Abs. 1, 272 Abs. 1 SGB VI). Zwar wÃ¤re nach der in Artikel 5 DASVA vorgenommenen Gleichstellung der Staatsgebiete der KlÃ¤ger so zu behandeln, als ob er nicht im Ausland sondern in der Bundesrepublik Deutschland leben wÃ¼rde. Jedoch steht die in Artikel 5 DASVA vorgenommene allgemeine Gebietsgleichstellung ausdrÃ¼cklich unter dem Vorbehalt einer anderweitigen Regelung im Sozialversicherungsabkommen. Eine solche anderweitige Regelung haben die Vertragsstaaten in Ziffer 4 Buchst. a) SP/DASVA getroffen. Nach Ziffer 4 Buchst. a) SP/DASVA werden die deutschen Rechtsvorschriften Ã¼ber Geldleistungen aus Versicherungszeiten, die nicht nach Bundesrecht zurÃ¼ckgelegt werden sind, von Artikel 5 DASVA nicht berÃ¼hrt. Daher finden die Auslandszahlungsvorschriften (Â§Â§ 110 Abs. 2 und 3, 113 Abs. 1, 114 Abs. 1, 272 Abs. 1 SGB VI) hier Anwendung. Dies fÃ¼hrt dazu, dass eine Altersrente an den KlÃ¤ger nicht gezahlt werden kann, weil fÃ¼r ihn weder Beitragszeiten, fÃ¼r die BeitrÃ¤ge nach Bundesrecht nach dem 8. Mai 1945 entrichtet worden sind, noch Fremdbeitragszeiten vorliegen und er auch nicht berechtigt ist, freiwillige BeitrÃ¤ge nach zu entrichten (dazu unter 2.).

Hinsichtlich seines Aufenthaltes in DP-Lagern im Bundesgebiet in den Jahren 1945 bis 1948 hat der KlÃ¤ger die AusÃ¼bung einer versicherungspflichtigen BeschÃ¤ftigung und die Entrichtung von BeitrÃ¤gen zur gesetzlichen Rentenversicherung, mithin anrechnungsfÃ¤higer Bundesgebietsbeitragszeiten, in diesem Zeitraum nicht behauptet. Dementsprechend ist die von der Beklagten dennoch vorsorglich angestrengte Suche nach Versicherungsunterlagen erfolglos geblieben.

Soweit der KlÃ¤ger unter Vorlage von ZeugenerklÃ¤rungen fÃ¼r die Zeit von 1932 bis September 1939 die Entrichtung von BeitrÃ¤gen zur polnischen Angestelltenversicherung wegen einer versicherungspflichtigen BeschÃ¤ftigung als Lehrbursche und VerkÃ¤ufer in einer Textil-Firma in L behauptet, ist eine Fremdbeitragszeit nach Â§ 15 FRG nicht zu berÃ¼cksichtigen. Nach Â§ 15 Abs. 1 FRG stehen Beitragszeiten, die bei einem nichtdeutschen â¦ TrÃ¤ger der gesetzlichen Rentenversicherung zurÃ¼ckgelegt sind, den nach Bundesrecht zurÃ¼ckgelegten Beitragszeiten gleich. Voraussetzung fÃ¼r die Gleichstellung ist aber, dass der KlÃ¤ger zu dem Personenkreis gehÃ¶rt, auf den das FRG Anwendung

findet. Dies ist nicht der Fall.

Der KlÃ¤ger ist nicht Vertriebener im Sinne des Â§ 1 Bundesvertriebenengesetzes -BVFG- (vgl. Â§ 1 Buchst. a FRG) und erfÃ¼llt auch keinen der anderen in Â§ 1 FRG genannten TatbestÃ¤nde. Er ist auch nicht einem Vertriebenen nach Â§ 20 des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Sozialversicherung (WGSVG) gleichgestellt und damit in den Geltungsbereich des FRG einbezogen.

Die Gleichstellung nach Â§ 20 WGSVG hat zur Voraussetzung, dass die Vertriebeneneigenschaft eines Verfolgten lediglich deshalb nicht anerkannt werden kann, weil er sich nicht ausdrÃ¼cklich zum deutschen Volkstum bekannt hat. Im Hinblick auf die deutsche VolkszugehÃ¶rigkeit (Â§ 6 BVFG) genÃ¼gt es, wenn er im Zeitraum des Verlassens des Vertreibungsgebietes dem dSK angehÃ¶rt hat (Â§ 20 Abs. 1 Satz 2 WGSVG i.V.m. Â§ 19 Abs. 2 Buchst. a) 2. Halbsatz WGSVG). DarÃ¼ber hinaus kann Â§ 15 FRG nach Â§ 17a FRG auch auf Personen jÃ¼discher Abstammung Anwendung finden, die zu dem Zeitpunkt, in dem sich der nationalsozialistische Einflussbereich auf ihr Heimatgebiet erstreckt hat (fÃ¼r L der 8. September 1939, an dem dann auch die allgemeinen VerfolgungsmaÃnahmen begannen), dem dSK angehÃ¶rt haben, sofern sie das 16. Lebensjahr bereits vollendet hatten.

FÃ¼r die ZugehÃ¶rigkeit zum dSK, die nach beiden Bestimmungen bezogen auf den Verfolgungsbeginn bzw. den Zeitpunkt des Verlassens des Heimatgebietes entscheidend ist, kommt dem Gebrauch der deutschen Sprache ausschlaggebende Bedeutung zu. Denn wer eine Sprache im persÃ¶nlichen Bereich stÃ¤ndig gebraucht, gehÃ¶rt nicht nur zu diesem Sprach-, sondern auch zu dem durch die Sprache vermittelten Kulturkreis, weil sie ihm den Zugang zu dessen Weltbild und Denkwelt erschlieÃt. Die ZugehÃ¶rigkeit zum dSK ergibt sich daher â im Regelfallâ aus dem zumindest Ã¼berwiegenden Gebrauch der deutschen Muttersprache im persÃ¶nlichen Bereich, der in erster Linie die SphÃ¤re von Ehe und Familie, aber auch den Freundeskreis umfasst. Eine Mehrsprachigkeit steht der ZugehÃ¶rigkeit zum dSK dann nicht entgegen, wenn der Verfolgte (bzw. die Person jÃ¼discher Abstammung) die deutsche Sprache wie eine Muttersprache beherrscht und sie im persÃ¶nlichen Bereich Ã¼berwiegend gebraucht hat (vgl. BSG, Urteil vom 16. August 1990 -4 RA 18/89- nicht verÃ¶ffentlicht, BSG in SozR 3-5070 Â§ 20 WGSVG Nrn. 1 und 2). Die danach maÃgeblichen Tatsachen mÃ¼ssen nicht zur vollen Ãberzeugung des Gerichts feststehen, sondern nur Ã¼berwiegend wahrscheinlich â glaubhaft â im Sinne des Â§ 3 Abs. 1 WGSVG bzw. des Â§ 4 Abs. 1 FRG sein. Dies gilt auch fÃ¼r die Tatsachen, die der Versicherungszeit als solcher zu Grunde liegen.

Nach dem Gesamtergebnis des Verfahrens ist nicht Ã¼berwiegend wahrscheinlich, dass der KlÃ¤ger zu Beginn der nationalsozialistischen VerfolgungsmaÃnahmen im September 1939 (Â§ 17a FRG) oder bei Verlassen des Heimatgebietes im Jahre 1945 (Â§Â§ 20 Abs. 1 Satz 2, 19 Abs. 2 Buchst. a 2. Halbsatz WGSVG) die deutsche Sprache zumindest wie eine Muttersprache beherrscht und im persÃ¶nlichen Bereich Ã¼berwiegend gebraucht hat.

Der KlÃ¤ger ist nach seinen Angaben mehrsprachig aufgewachsen. Als Sprachen, die er in Wort und Schrift beherrschte, hat er Polnisch und Jiddisch, nicht aber Deutsch angegeben. Nach seiner Darstellung im Verwaltungsverfahren (Fragebogen u.a. zur dSK-ZugehÃ¶rigkeit, vom KlÃ¤ger ausgefÃ¼llt und unterschrieben am 15. Mai 1997) sind von ihm auch Polnisch und Jiddisch auÃerhalb der Familie sowie im Berufsleben Ã¼berwiegend benutzt worden. Daneben ist dem KlÃ¤ger die deutsche Sprache gelÃ¤ufig gewesen, denn nach seinen Angaben haben beide Eltern Deutsch gesprochen und die deutsche Sprache ist (als Fremdsprache) in der Schule unterrichtet worden. Der Gebrauch der deutschen Sprache durch den KlÃ¤ger und dessen Eltern ist von dem Zeugen W, der den KlÃ¤ger im Herbst 1941 im Ghetto Lkennen gelernt hatte, in der AnhÃ¶rung vor dem deutschen Generalkonsulat in M bestÃ¤tigt worden. Die entscheidende Gewichtung des Sprachgebrauchs hat der KlÃ¤ger jedoch im Verwaltungsverfahren selbst vorgenommen, wo er angegeben hatte, Ã¼berwiegend Jiddisch gesprochen zu haben und dass in seinem Elternhaus nicht Ã¼berwiegend Deutsch gesprochen worden sei. Demnach hat nach den eigenen Einlassungen des KlÃ¤gers in dem hier maÃgebenden Zeitraum bis 1945 der Gebrauch der deutschen Sprache nicht den persÃ¶nlichen Lebensbereich dominiert, so dass das entscheidende Merkmal fÃ¼r die ZughÃ¶rigkeit zum dSK nicht vorgelegen hat. Der weitere Vortrag des KlÃ¤gers im gerichtlichen Verfahren gibt kein Anlass, von dieser Beurteilung der Sachlage abzuweichen. Der Umstand, dass in seiner Heimatstadt neben Polnisch und Jiddisch auch Deutsch gesprochen worden ist, wie auch die vom KlÃ¤ger geschilderten sportlichen AktivitÃ¤ten in einem deutschen Turnverein erklÃ¤ren nur seine deutschen Sprachkenntnisse. Die Ehe mit einer deutschsprachigen Frau, die der KlÃ¤ger nach Verlassen seines Heimatgebietes kennen gelernt hatte, ist erst 1947, d.h. zu einem spÃ¤teren als dem hier maÃgeblichen Zeitpunkt, in Wien geschlossen worden. Auch aus den Angaben des vom deutschen Generalkonsulat in M gehÃ¶rten Zeugen W, den der KlÃ¤ger von Herbst 1941 bis September 1943 im Ghetto L getroffen hatte, kann lediglich auf dessen Kenntnisse der deutschen Sprache geschlossen werden. Nach den Bekundungen des aus Wien stammenden, deutschsprachigen Zeugen haben der KlÃ¤ger wie auch dessen Eltern sich mit ihm bzw. in seiner Gegenwart auf Deutsch verstÃ¤ndigt. Zu den LebensumstÃ¤nden des KlÃ¤gers wie auch dessen Familie vor dem Herbst 1941 vermochte er keine Angaben zu machen. Ebenso wenig konnte er mitteilen, welche Sprache vom KlÃ¤ger und dessen Familie Ã¼berwiegend benutzt worden ist. Die knappe schriftliche ErklÃ¤rung des zwischenzeitlich verstorbenen Zeugen B vom 16. August 1999 enthÃ¤lt nur die BestÃ¤tigung, dass der KlÃ¤ger und dessen Eltern die deutsche Sprache gut beherrschten. Zur entscheidenden Frage der Gewichtung des Gebrauchs der einzelnen Sprachen bei Mehrsprachigkeit, hat der Zeuge keinerlei Angaben gemacht. Da der KlÃ¤ger wegen der fehlenden ZugehÃ¶rigkeit zum dSK bereits nicht zu dem Personenkreis gehÃ¶rt, auf den das FRG Anwendung findet, bedarf es keiner Entscheidung, ob im Weiteren die Glaubhaftmachung einer versicherungspflichtigen BeschÃ¤ftigung in der Zeit von 1932 bis 1939 gelungen ist.

FÃ¼r den KlÃ¤ger sind Ersatzzeiten wegen freiheitsentziehender bzw. -einschrÃ¤nkender VerfolgungsmaÃnahmen (nach seinem Vortrag von September 1940 bis Juni 1945) nicht festzustellen. Solche Zeiten werden nur zu Gunsten von Versicherten (Â§ 250 Abs. 1 Nr. 4 SGB VI) berÃ¼cksichtigt. Versicherter in der

deutschen Rentenversicherung ist der KlÃ¤ger nicht, denn zum Erwerb der Versicherteneigenschaft ist die Entrichtung zumindest eines Pflichtbeitrages (wobei auch eine gleichgestellte Fremdrentenzeit im Sinne des FRG ausreichen wÃ¼rde) oder eines freiwilligen Beitrages in der deutschen Rentenversicherung erforderlich. Die bei der fÃ¼r einen Rentenanspruch erforderlichen Wartezeit (Vorversicherungszeit) nach Artikel 7 DASVA zu berÃ¼cksichtigenden US-amerikanischen Versicherungszeiten begrÃ¼nden dagegen die Versicherteneigenschaft in der deutschen Rentenversicherung nicht; insoweit fehlt es an einer Gleichstellung im Abkommensrecht.

2. Dem KlÃ¤ger steht auch nicht das Recht zu, nach Ziffer 8 Buchst. a) Satz 1 SP/DASVA freiwillige BeitrÃ¤ge zur deutschen Rentenversicherung nach zu entrichten. Nach dieser Regelung kÃ¶nnen die in Artikel 3 Buchst. a) bis c) des Abkommens bezeichneten Personen, die bis zu dem Zeitpunkt, in dem der nationalsozialistische Einflussbereich sich auf ihr jeweiliges Heimatgebiet erstreckt hat,

â dem deutschen Sprach- und Kulturkreis angehÃ¶rt haben,

â das 16. Lebensjahr bereits vollendet hatten und

â sich wegen ihrer ZugehÃ¶rigkeit zum Judentum nicht zum deutschen Volkstum bekannt hatten

und die Vertreibungsgebiete im Sinne von Â§ 1 Abs. 2 Nr. 3 BVFG verlassen haben, auf Antrag freiwillige BeitrÃ¤ge zur deutschen Rentenversicherung nachentrichten, sofern fÃ¼r sie durch die Anwendung des Â§ 17a FRG erstmals Beitragszeiten oder BeschÃ¤ftigungszeiten nach dem FRG zu berÃ¼cksichtigen sind.

Die Nachentrichtung ist zwar vom KlÃ¤ger im Oktober 1996 fristgerecht, d.h. innerhalb von 24 Kalendermonaten nach In-Kraft-Treten dieser, durch das 2. Zusatzabkommen zum DASVA vom 6. MÃ¤rz 1995 eingefÃ¼gten Vorschrift (Ziffer 8 Buchst. h) Satz 1 SP/DASVA), beantragt worden. Auch hatte der KlÃ¤ger zu dem Zeitpunkt, in dem sich der nationalsozialistische Einflussbereich auf sein Heimatgebiet L/Polen erstreckt hat, d.h. am 8. September 1939, das 16. Lebensjahr bereits vollendet. Jedoch fehlt es â wie unter 1. bereits dargelegt â an der ZugehÃ¶rigkeit zum dSK, da nicht glaubhaft gemacht worden ist, dass der KlÃ¤ger im September 1939 die deutsche Sprache im persÃ¶nlichen Lebensbereich Ã¼berwiegend gebraucht hat.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

Die Revision ist nicht zuzulassen, weil ZulassungsgrÃ¼nde im Sinne von Abs. 2 Nrn. 1 oder 2 SGG nicht vorliegen.

Erstellt am: 20.08.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024